

Lohn-News

zum Jahreswechsel 2021/2022

Stand: Januar 2022

Auch zum Anfang dieses Jahres möchten wir über gesetzliche Änderungen und künftige Veränderungen im Lohnbereich informieren. Die wesentlichen Änderungen und Hinweise haben wir für Sie in diesem Dokument zusammengestellt.

I. Hinweis steuerfreie Leistungen 2021 an Arbeitnehmer

Wenn Sie im Jahr 2021 steuerfreie Leistungen als Arbeitgeber wie z. B. Kurzarbeitergeld oder Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bezahlt haben, werden diese Beträge in der Lohnsteuerbescheinigung Ihrer Arbeitnehmer in der Zeile 15 ausgewiesen. Diese Lohnersatzleistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt und der Arbeitnehmer ist zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

II. Steuer-Identifikationsnummer und gesetzlichen Krankenkasse auch für Minijobber ab dem 01.01.2022 notwendig

Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Seit dem **01.01.2022** sind für alle DEÜV-Entgeltmeldungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte auch zusätzliche Angaben zur Steuer notwendig.

Hinweis: Die Steuer-ID bekommt jede in Deutschland gemeldete Person vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) per Schreiben zugewiesen. Die Arbeitnehmer finden ihre persönliche Steuer-ID also auf dem Schreiben BZSt oder auf der Lohnsteuerbescheinigung, einem Schreiben des Finanzamtes oder dem Einkommensteuerbescheid (oben links).

Gesetzliche Krankenkasse

Außerdem ist im Januar 2022 eine halbjährliche Pilotphase für das neue Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) gestartet. Mit dem neuen Verfahren sollen Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) des Arbeitnehmers direkt an die zuständige Krankenkasse übermitteln. Die Lohnabrechnungsstelle kann die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen dann direkt bei der Krankenkasse elektronisch abrufen. Ein Ausdruck auf Papier und manuelles Einreichen der AU wird nicht mehr notwendig sein. Zukünftig ist geplant, dass Sie als Arbeitgeber Ihrem Lohn-Sachbearbeiter lediglich einen Hinweis geben, wenn ein Arbeitnehmer krankheitsbedingt ausfällt. Der genaue Zeitraum soll dann über einen elektronischen Abruf bei der Krankenkasse in die Lohnabrechnung eingespielt werden.

Aus diesem Grund benötigen wir **zusätzlich** die gesetzliche Krankenkasse Ihrer geringfügig entlohnt Beschäftigten. Bitte senden Sie Ihrem Lohn-Sachbearbeiter die Steuer-IDs sowie die gesetzlichen Krankenkassen der betroffenen Arbeitnehmer zu oder stimmen Sie diese mit Ihm ab.

III. Änderung der Freigrenze für monatliche Sachbezüge: Erhöhung von 44,00 € auf 50,00 € brutto, jedoch werden die Regeln nun wieder strenger!

Kleine Extras vom Arbeitgeber können steuerfrei bleiben: Bislang gilt für sogenannte Sachbezüge die monatliche 44-Euro-Freigrenze. Beliebte sind dabei oft Gutscheine oder Tankkarten. **Ab 2022** steigt die Freigrenze für den monatlichen Lohnbonus auf 50,00 €. Aber: Ab 2022 müssen Sie von Gutschein- und Prepaid-Karten genauer hinschauen. Denn diese sind künftig nur noch unter engeren Voraussetzungen steuerfrei.

Ab 2022 kommen weitere Regeln hinzu: Gutscheine und Geldkarten bleiben nur noch dann lohnsteuerfrei, wenn sie in bestimmten Geschäften, Ladenketten, Shoppingcentern oder bei Akzept-Tankstellen mit einer festgelegten Produktpalette eingesetzt werden können. Gutscheine und Geldkarten, die überall einsetzbar sind, sog. Open-Loop-Karten oder Karten, die unbeschränkt auf einem elektronischen Marktplatz eingelöst werden können, gelten nicht mehr als steuerfreies Lohnextra.

IV. Mindestloohnerhöhung

Zum **01.01.2022** wurde der Mindestlohn von 9,60 € pro Stunde auf **9,82 € brutto** pro Stunden angehoben. Zum **01.07.2022** wird der Mindestlohn nochmals auf **10,45 € brutto** pro Stunde steigen. Prüfen Sie Ihre Arbeitsverträge und Gehaltsvereinbarung zeitnah. Gerade bei Minijobben ist zu prüfen, ob Sie ggf. die vertraglichen Stunden bei Minijobbern reduzieren müssen, um auch weiterhin in die Minijobregelung zu fallen.

V. Corona-Bonus noch bis März 2022

Noch bis zum **31. März 2022** können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen steuerfreien Corona-Bonus auszahlen. Er darf jedoch die Höchstgrenze von insgesamt 1.500 € nicht überschreiten. Wurde also bereits im Jahr 2020 oder 2021 ein steuerfreier Corona-Bonus gezahlt, darf die Summe aller gezahlten Boni nicht über 1.500 € liegen.

VI. Elektronische Krankschreibung

Seit dem 1. Oktober 2021 ist es vorgesehen, dass Ärzte die Krankmeldungen ihrer Patienten digital an die Krankenkassen übermitteln. Folglich müssen die Behandelten sich nicht mehr um die Zusendung kümmern und den "gelben Schein" einreichen, sondern lediglich nur noch an den Arbeitgeber übergeben.

Ab dem **1. Juli 2022** sollen die Krankenkassen dann die von den Ärzten übermittelten Krankschreibungen digital an die Arbeitgeber (bzw. Ihrer Lohn-Abrechnungsstelle) weitergeben. Somit müssen sich die Behandelten gar nicht mehr um die Einreichung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kümmern. Ganz ohne Nachweis werden sie allerdings nicht entlassen. Sie bekommen vom behandelnden Arzt für die eigene Dokumentation eine ausgedruckte Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit.

VII. Elektronische Lohn-Akte ab 2022

Ebenfalls geändert wurde die Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, kurz Beitragsverfahrensverordnung (BVV). Die Änderung des §8 BVV sieht ab dem 01.01.2022 vor, dass der Arbeitgeber bestimmte begleitende und erläuternde Unterlagen zum Entgelt in elektronischer Form aufzubewahren hat. Im Gegenzug sind Arbeitnehmer verpflichtet, diese Unterlagen elektronisch einzureichen.

Die Folgen: Zum einen müssen Sie sich viele Dokumente in Zukunft elektronisch von Ihrem Arbeitnehmer geben lassen, beispielsweise die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse oder die Immatrikulationsbescheinigung eines bei Ihnen beschäftigten Werkstudenten. Zum anderen müssen Sie diese und weitere Unterlagen auch bei sich elektronisch aufbewahren. Hierunter fallen aber nicht nur erhaltene Unterlagen wie etwa Bescheinigungen der Krankenkassen, sondern vor allem auch von Ihnen selbst erstellte Dokumente wie beispielsweise Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Was Sie jetzt machen können: Gerne begleiten wir Sie bei der Umstellung Ihrer Ablage. Wir nutzen dazu die digitale Personalakte der DATEV. Alternativ können Sie sich von der Pflicht der elektronischen Lohn-Akte bis 2026 befreien lassen. Hierzu müssen wir jedoch einen entsprechenden Antrag beim Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung stellen.

Wenn Sie Rückfragen zu den oben genannten Punkten haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir helfen Ihnen gerne.

Alle Angaben haben wir zum aktuellen Stand nach bestem Wissen zusammengestellt, allerdings ohne Gewähr.